

## Salärregulativ 2018

als Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags über die Anstellungsbedingungen der kaufmännischen und kaufmännisch-technischen Angestellten sowie des Verkaufspersonals

1. Das **Mindestanfangssalär** beträgt im ersten Dienstjahr nach einer **mindestens dreijährigen Lehre** und auf der **Basis einer 42-Stunden-Woche**

- für kaufmännische und kaufmännisch-technische Angestellte	CHF	51'950.00
- für das Verkaufspersonal	CHF	50'700.00

Nach dem ersten Jahr Praxis soll das Salär mit gesteigerten Leistungen und zunehmendem Alter des Mitarbeiters periodisch erhöht werden.

2. Für **Lernende** gelten die folgenden monatlichen **Mindestentschädigungen**:

im 1. Lehrjahr	CHF	750.00
im 2. Lehrjahr	CHF	950.00
im 3. Lehrjahr	CHF	1'450.00

Für Lernende im 4. Lehrjahr (Zusatzlehre) oder für Lernende, die den Lehrabschluss nicht bestanden haben und deshalb das letzte Lehrjahr wiederholen, empfehlen wir eine Mindestentschädigung von CHF 2'000.00 pro Monat.

Die Lehrfirmenbeiträge an den Bildungsfonds KV-Lehre sowie die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel und die Diplome werden von der Lehrfirma bezahlt.

3. In den genannten Ansätzen ist die aufgelaufene Teuerung eingeschlossen.
4. Dieses Salärregulativ tritt am **1. Januar 2018** in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2018. Wird es nicht durch einen Verband drei Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt es jeweils für ein weiteres Kalenderjahr.

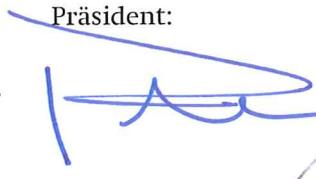
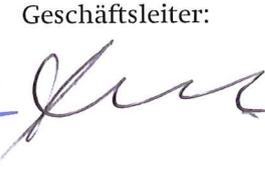
Zürich, im September 2017

VERBAND ZÜRCHER HANDELSFIRMEN  
Präsidentin:                      Geschäftsleiter:

  
C. Bucheli Ruffieux

  
H. Strittmatter

KAUFMÄNNISCHER VERBAND ZÜRICH  
Präsident:                      Geschäftsleiter:

   
R. Roth                      R. Butz